

# Verbandsausschuss 2022 in Schweinfurt

angenommene Anträge der Mitgliederversammlung. Die Neuerungen bzw. der neue Text ist jeweils grau unterlegt. Mit Annahme der Anträge beim Verbandsausschuss sind die Änderungen damit sofort vollziehbar.

## Geschäfts- und Verwaltungsordnung

### § 28 SPORTAUSSCHUSS

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus
  - dem Ressortleiter I als Vorsitzendem,
  - dem Ressortleiter IV
  - dem Spielleiter Jugend-Bayern-/Landesligen,
  - dem Vertreter der Spielleiter der Bayernligen Senioren,
  - dem Spielleiter Bayernpokal
  - je einem Vertreter der Bayernligen der Damen und Herren,
  - den Bezirks-Sportreferenten,
2. Der Vertreter der Spielleiter der Bayernligen Senioren wird auf Vorschlag des Ressortleiter I durch das Präsidium in den Sportausschuss berufen.
3. Die Vereine der Bayernliga Damen und Herren wählen am Staffeltag nach dem Verbandstag jeweils ihren Vertreter im Sportausschuss für die Dauer von vier Jahren. Dieser muss Mitglied eines Vereins sein, der das Anwartschafts-/Teilnahmerecht in der Bayernliga innehat. Verliert der Verein des Vertreters das Teilnahmerecht in der Bayernliga, bleibt der Vertreter bis zum nächsten Staffeltag im Amt, wo ein Nachfolger gewählt wird.
4. Aufgaben des Sportausschusses sind
  - die Organisation des Spielbetriebes,
  - die Aufstellung des Rahmenterminplanes,
  - die Erstellung der Ausschreibung des BBV,
  - die Überarbeitung des Strafenkatalogs
  - die Abwicklung des Spielbetriebs der Bayernliga und des Bayernpokals,
  - die Fortschreibung des Rahmenterminplanes,
  - die Fortschreibung der Ausschreibung des BBV,
  - die Zulassung von Spielhallen

## BBV-Finanzordnung

### § 13 AUFWENDUNGEN/AUSGABEN UND BUDGETDECKUNG/DECKUNGSNACHWEIS

1. Der Geschäftsführer oder von ihm Beauftragte, im Bezirk oder Kreis die Kassenreferenten, sind berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Finanzordnung und des Wirtschaftsplanes (2. Plan) Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten.
2. Aufwendungen und Ausgaben, die über die Ansätze des Wirtschaftsplanes hinausgehen, dürfen nur geleistet werden, wenn ein Deckungsnachweis gegeben ist. Hierüber entscheidet der Geschäftsführer oder Ressortleiter V (Finanzen) bzw. im Bezirk oder Kreis der Kassenreferent.
3. Aufwendungen und Ausgaben, die über die Ansätze des Wirtschaftsplans hinausgehen und für die kein Deckungsnachweis vorliegt, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium bzw. im Bezirk oder Kreis durch den Vorstand., im BBV bei Beträgen bis zu 1.000 EUR der des Präsidenten oder des Ressortleiter V (Finanzen).

## § 14 BERECHTIGUNGEN ZUR ZAHLUNGSFREIGABE





1. Im Zahlungsverkehr des BBV ist ein 4-Augen-Prinzip vorgeschrieben; die Vorbereitung der Zahlungen und die Zahlungsfreigabe muss durch verschiedene Personen erfolgen. Die Zahlungsvorbereitung obliegt den vom Geschäftsführer beauftragten Mitarbeitern in der Geschäftsstelle, die Zahlungsfreigabe obliegt dem Geschäftsführer, dem Ressortleiter V (Finanzen) oder dem Präsidenten.
2. Im Zahlungsverkehr der Bezirke und Kreise ist ebenfalls ein 4- Augen- Prinzip vorgeschrieben. Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenreferent. Weitere Berechtigungen können vom Vorstand beschlossen werden.

## § 16 BELEGUNG VON AUSGABEN/AUFWENDUNGEN

1. Als Ausgabenbelege werden nur Originalrechnungen und Quittungen mit Originalunterschrift anerkannt.
2. Die Ausgabenbelege sind durch den Geschäftsführer oder von ihm Beauftragte, im Bezirk oder Kreis durch den Kassenreferenten, auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf die richtige Gebührenfestsetzung zu prüfen. Er bestätigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch Unterschrift oder Namenszeichen und gibt damit die Rechnung zur Zahlung frei.

Sonstige Anträge außerhalb von Satzung und Ordnungen

## Zukünftige Ausrichtung von VA & VT

1. Die Reihenfolge der Bezirke als Ausrichter von Verbandsausschüssen und Verbandstagen wie in Anlage „Ausrichter von VA und VT in Zukunft“ angepasst wird. Dieser Vorschlag kann bei Jubiläen, Verhinderung eines Bezirks usw. jederzeit individuell angepasst werden, aber nur so ist grundsätzlich sichergestellt, dass jeder Bezirk in den kommenden 22 Jahren einmal Ausrichter eines Verbandstages inkl. Wahlen ist.
2. Die Kosten des „geselligen Abends“ werden zukünftig nicht mehr allein vom ausrichtenden Bezirk getragen, sondern vom BBV und allen sechs Bezirken in Abhängigkeit von der Anzahl Ihrer Teilnehmer. Der BBV trägt hierbei die Kosten des Präsidiums, der Mitarbeiter der GS, der Landestrainer und der Ehrengäste. Die Bezirke übernehmen die Kosten ihrer mitgebrachten Delegierten (analog zur Kostenübernahme bei den Übernachtungen).
3. Für die „Abendtickets“ wird pro Person ein Höchstbetrag von „X Euro“ (z.B. 40€) festgelegt, den der ausrichtende Bezirk bei der Organisation der Abendveranstaltung für Essen (3 unterschiedliche Gerichte oder Büffet) und Getränke (mind. 3 x Freigetränke oder Getränkeflat) zur Verfügung hat. Bei Überschreitung des Höchstbetrags muss vorab das Einverständnis der GS eingeholt werden. Eine Anpassung des Höchstbetrags an die Inflationsrate soll alle 5-6 Jahre erfolgen.
4. Die Kosten des „zweiten Frühstücks“ (Wienerle, Weißwürste, belegte Brötchen etc.) während eines Verbandsausschusses trägt der gastgebende Bezirk. Bei einem Verbandstag werden die Kosten des „zweiten Frühstücks“ im Verhältnis 50/50 vom gastgebenden Bezirk und vom BBV getragen (wegen doppelter Anzahl der Teilnehmer).
5. Der jeweils ausrichtende Bezirk wird dringend aufgefordert die nachfolgenden, zusätzlichen Einsparpotentiale bestmöglich auszuschöpfen:
  -  Einholung von 2-3 Alternativangeboten
  -  Ausrichtung von VA/VT nicht in Großstädten
  -  Reservierung von DZ für zwei Delegierte anstatt 2 x EZ – außer auf ausdrücklichen Wunsch des BBV bzw. der jeweiligen Bezirke
  -  Bei einem VA wäre beim „geselligen Abend“ auch ein Catering inkl. „Getränkeselbstversorgung“ in einem Vereinsheim denkbar. Ein „geselliger Abend“ eines VT muss aus Repräsentationsgründen in einer Gaststätte stattfinden.

Jahr	VA/VT	Bezirk/Ort bisher	neu
2013	VA	MFR = Herzogenaurach	
2014	VA	UFR = Haus des Sports	
2015	VT	OBB = Burghausen	
2016	VA	OFR = Bayreuth	
2017	VA	SCH = Augsburg	
2018	VA	OPF = Neustadt	

Jahr	VA/VT	Bezirk/Ort bisher	neu
2019	VT	MFR = Fürth (VT)	
2020	VA	UFR = TelKo	
2021	VA	UFR = TelKo	
2022	VA	UFR	UFR
2023	VT	OBB	OBB
2024	VA	OFR	OFR

Jahr	VA/VT	Bezirk/Ort bisher	neu
2025	VA	SCH	SCH
2026	VA	OPF	OPF
2027	VT	MFR	MFR
2028	VA	UFR	UFR
2029	VA	OBB	OBB
2030	VA	OFR	OFR
2031	VT	SCH	SCH
2032	VA	OPF	BBV
2033	VA	MFR	OPF
2034	VA	UFR	MFR

Jahr	VA/VT	Bezirk/Ort bisher	neu
2035	VT	OBB	UFR
2036	VA	OFR	OBB
2037	VA	SCH	OFR
2038	VA	OPF	SCH
2039	VT	MFR	OPF
2040	VA	UFR	MFR
2041	VA	OBB	UFR
2042	VA	OFR	OBB
2043	VT	SCH	OFR